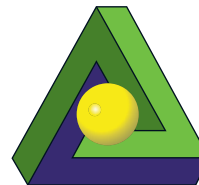


Steuerblatt

Ihr Berater informiert ...



MAG. URSULA GRÖSSING

Wirtschaftstreuhänderin | Steuerberaterin

... mit der richtigen Hilfe zum Erfolg



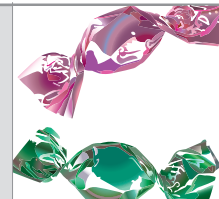
Öffi-Ticket
als Steuerzuckerl
mit Charme

Seite 2



Teuerungs-
Entlastungspaket

Seite 3



Mitarbeiter-
Gewinnbeteiligung
oder
Teuerungsprämie?

Seite 4

SCHULDEN BEIM FISKUS

Verlängerungsantrag Corona-Ratenmodell notwendig!

Wenn durch die Pandemie beim Finanzamt Rückstände aufgebaut wurden, dann gab es im vergangenen Jahr die Gelegenheit für eine besondere Lösung! Bitte beachten Sie, dass hier bis spätestens Ende August ein Verlängerungsantrag gestellt werden muss!

Phase 1 Covid-Ratenmodell

Vor rund einem Jahr konnte man einen Antrag für das Sonder-Ratenmodell stellen. Das war für Finanzamtsschulden möglich, die sich überwiegend durch die Coronapandemie angehäuft hatten. Dieses Ratenmodell läuft seit dem Vorjahr und gliedert sich insgesamt in zwei Phasen. Ein Einstieg musste zwingend bereits vor rund einem Jahr für die Phase 1 beantragt werden, ein späterer Zustieg in der Phase 2 ist nicht vorgesehen! Die Phase 1 begann am 1. Juli 2021 und dauert 15 Monate (endet daher am 30. 9. 2022). Die Phase 2 schließt danach lückenlos am 1. 10. 2022 an und umfasst maximal 21 Monate (daher letzte Rate im Juni 2024 möglich).

WICHTIG

Prüfen Sie, ob ein Verlängerungsantrag in die Phase 2 gestellt werden soll – das ist nur bis vor dem 31. August 2022 möglich!

Phase 2 des Ratenmodells

Wenn die Schulden nicht innerhalb der Phase 1 getilgt werden können, dann sollte man sich jetzt mit der Phase 2 beschäftigen. Dieser zweite Teil gilt nur für jene Steuerschulden, für die bereits in der ersten Phase eine Ratenzahlung gewährt wurde, aber diese Schulden eben nicht vollständig zurückbezahlt werden konnten – natürlich werden wieder die bescheidenmäßig vorgeschriebenen Vorauszahlungen an ESt bzw KSt für diese 21 Monate der zweiten Phase mit eingerechnet.

Für die Phase 2 dieses besonderen Modells gilt Folgendes:

- In der Phase 1 wurden zumindest 40 % der Schulden bereits bezahlt und

- in der Phase 1 wurden alle Raten immer pünktlich bezahlt, sodass kein sog Terminverlust eingetreten ist.
- Für die Verlängerungsphase 2 **muss vor dem 31. 8. 2022 ein Antrag gestellt** werden.
- Der Ratenzahlungszeitraum beträgt längstens 21 Monate.
- Der Antragsteller muss glaubhaft machen, dass er die neuen Raten zusätzlich zu den laufend fällig werdenden Steuern entrichten kann.
- Innerhalb dieser Phase 2 kann ebenfalls **nur ein einziges Mal** ein Antrag auf „Neuverteilung der Ratenbeträge“ gestellt werden.

Wird von dieser speziellen Ratenmöglichkeit Gebrauch gemacht, dann ist die gleichzeitige Gewährung einer „normalen“ Zahlungserleichterung (Rate oder Stundung) absolut ausgeschlossen. ■

Inhalt dieser Ausgabe:

Verlängerungsantrag Corona-Ratenmodell notwendig!	Seite 1
Öffi-Ticket als Steuerzuckerl mit Charme	Seite 2
Teuerungs-Entlastungspaket	Seite 3
Mitarbeiter-Gewinnbeteiligung oder Teuerungsprämie	Seite 4

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.



AKTUELLE ÄNDERUNGEN

Öffi-Ticket als Steuerzuckerl mit Charme

Im Sommer 2021 wurden die steuerlichen Weichen gestellt und seit Herbst 2021 gibt es nun die günstigen Öffi-Dauertickets – Stichwort „Klimaticket“. Das ist eine günstige Draufgabe zur Motivation von Mitarbeiter:innen.

Steuerfreiheit für Öffi-Ticket

Seit rund einem Jahr gibt es im Rahmen eines Dienstverhältnisses eine eigene Steuerbefreiung für **Wochen-, Monats- oder Jahreskarten** (also auch für das österreichweite Klimaticket), wenn dieses Ticket für ein öffentliches Verkehrsmittel am Wohnort oder am Arbeitsort des jeweiligen Mitarbeiters gültig ist. Auch wenn ein/e Mitarbeiter:in nur im Nachbarort arbeitet, kann der Dienstgeber eine bundeslandweit oder österreichweit gültige Jahreskarte bezahlen und diese „Zuwendung“ ist lohnsteuerfrei und sozialversicherungsfrei, Lohnnebenkosten fallen auch nicht an. Nicht steuerfrei sind hingegen Einzelfahrscheine oder Tageskarten.

Es ist dabei egal, ob das Unternehmen die Karte kauft und dem/der Mitarbeiter:in kostenlos zur Verfügung stellt oder ob der/die Mitarbeiter:in einen derartigen Daueraufahrschein privat bereits gekauft hat und nunmehr vom Unternehmen monatlich die anteiligen Kosten refundiert erhält. Beide Varianten führen zum gleich günstigen Ergebnis. Das wird gerade mit einer Klarstellung im Einkommensteuergesetz im Rahmen

des Abgabenänderungsgesetzes 2022 fixiert.

Die Steuerbefreiung gilt für alle Tickets, die seit 1. Juli 2021 gekauft wurden oder eben in der Folge der Gültigkeitszeitraum verlängert wird. Nicht übersehen werden darf, dass dieses Steuerzuckerl **nur für Arbeitnehmer** gilt, also ein aktives Dienstverhältnis vorausgesetzt wird. Die Fahrkarte kann dabei auch an andere Personen übertragbar sein, trotzdem bleibt die (volle oder auch eine teilweise) Kostentragung durch den Dienstgeber steuerfrei.

Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist die Vorlage einer Rechnungskopie bzw eine Kopie des Tickets, der Arbeitgeber muss diesen Beleg zum **Lohnkonto** nehmen.

Ist die Jahreskarte **nach Beendigung des Dienstverhältnisses** noch gültig und wurden Kosten für einen Gültigkeitszeitraum nach der Beendigung von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber übernommen, ist der Kostenersatz anteilig entsprechend dem weiteren Gültigkeitszeitraum als Vorteil aus

dem Dienstverhältnis mit Zufluss im Kalendermonat der Beendigung zu versteuern.

Wird von diesem steuerfreien Öffi-Ticket Gebrauch gemacht, ist die Geltendmachung einer **Pendlerpauschale** nicht möglich. Auch in diesem Bereich wird derzeit eine gesetzliche Erleichterung geschaffen (mit dem Abgabenänderungsgesetz 2022), welche mit Jahresanfang 2023 wirksam werden soll.

Öffi-Tickets bei Selbständigen

Das oben beschriebene Steuerzuckerl gibt es nur für echte Arbeitnehmer:innen. Für Selbständige gab es bisher keine vergleichbare Steuerbegünstigung. Mit dem gerade im Nationalrat behandelten Abgabenänderungsgesetz 2022 ist vorgesehen, dass die Unternehmer für sich selbst gekaufte Wochen-/ Monats- und Jahreskarten für Öffis zur Hälfte als Betriebsausgaben absetzen können, ohne dass sie die einzelnen betrieblich veranlassenden Fahrten nachweisen müssen. Immerhin, besser als ein mühsamer Einzelnachweis.

Teuerungs-Entlastungspaket

Die Regierung hat kurzfristig auf die Teuerung reagiert und ein Entlastungspaket geschnürt und im Rahmen einer NR-Sondersitzung am 23. Juni beschlossen. Die Entlastungen sind in drei Stufen vorgesehen. Wir fassen die wesentlichen Punkte zusammen.

3-Stufen-Plan

Bereits im August bzw bis zum 1. 9. wird ein sog **Teuerungsausgleich** in Höhe von **einmalig 300,-** an sozial bedürftige Gruppen ausgezahlt. Darunter fallen zB Mindestrentner mit Ausgleichszulage, Arbeitslosengeldbezieher der Monate Mai/Juni und Studierende mit Förderungen nach dem Studienförderungsgesetz. Eine Sonder-Familienbeihilfe in Höhe von 180,- wird ebenfalls im August bereits ausbezahlt werden.

Im Herbst 2022 wird dann der Mittelstand entlastet, das geschieht für Arbeitnehmer bzw Pensionsbezieher durch Aufrollung ihrer bisherigen Bezüge in diesem Jahr. Für einen „normalen“ Betrieb werden hier noch keine Entlastungen spürbar werden (außer bei sehr intensivem Energieverbrauch).

Ab Jänner 2023 sollen langfristige strukturelle Entlastungen in Kraft treten – dort soll die kalte Progression zumindest weitgehend abgeschafft werden. Für diese dritte Phase liegen allerdings zu Redaktionsschluss noch keine Details vor. Lediglich die dauerhafte Senkung der Lohnnebenkosten ab 2023 um -0,3 % ist bereits klar.

Teuerungsabsetzbetrag

Der Teuerungsabsetzbetrag (diesen gibt es nur für das Jahr 2022) liegt bei 500,- und stellt einen zusätzlichen Absetzbetrag **nur für** Steuerpflichtige mit **Gehaltseinkünften oder Pensionseinkünften** dar. In voller Höhe unterstützt werden nur Personen mit einem steuerlichen Jahreseinkommen bis (vereinfacht) max ca 20.000,-, bei einem höheren Einkommen bis rund 25.000,- sinkt dieser Absetzbetrag auf null (sog **Einschleifregelung**). Bei noch höherem Einkommen gibt es diesen Absetzbetrag überhaupt nicht.

Für Pensionisten erfolgt eine Aufrollung der bisherigen Pensionsauszahlungen bis spätestens 30. September, aktive Dienstnehmer werden diesen zusätzlichen Absetzbetrag erst in ihrer Arbeitnehmerveranlagung spüren.

Teuerungsprämie

Zeitlich befristet für die Jahre 2022 und 2023 können **an Mitarbeiter** steuerfreie Bonuszahlungen geleistet werden. Näheres dazu finden Sie auf Seite 4.

Klimabonus & Anti-Teuerungsbonus

Das Inkrafttreten der sog CO2-Steuer wird um ein paar Monate nach hinten verschoben und beginnt erst im Oktober.

Gleichzeitig wird der damit zusammenhängende Klimabo-



nus für alle erwachsenen Personen für das laufende Jahr vereinheitlicht und auf 250,- angehoben. Dieser Betrag wird weiters verdoppelt (gesamt also **500,- einmalig**) und dieser Doppelungsbetrag als Anti-Teuerungsbonus bezeichnet.

Für **Kinder** bis zum 18. Lebensjahr werden diese Boni auf jeweils **50 %** reduziert.

Diese Zusatzeinnahme ist grundsätzlich steuerfrei. Diese Einkommensteuerfreiheit gilt aber nicht für Erwachsene mit mehr als 60.000,- Jahreseinkommen. Die Finanzverwaltung wird automatisch über die Auszahlung informiert werden.

WICHTIGER HINWEIS

Die Auszahlung soll im Oktober 2022 erfolgen. Dabei wird auf die im FinanzOnline in den Grunddaten hinterlegte Bankverbindung zugegriffen. Kontrollieren Sie daher unbedingt, ob der dort hinterlegte IBAN korrekt ist bzw überhaupt eingetragen ist! Bei fehlerhaften oder fehlenden Daten wird die Auszahlung umständlicher und langwieriger werden!

Familienbonus Plus

Bisher betrug der Familienbonus Plus (kurz: FaBo+) für minderjährige Kinder bis zu 1.500,- pro Jahr. Im Rahmen der Öko-Steuerreform wurde damals bereits eine Erhöhung auf bis zu 2.000,- beginnend ab Juli 2022 beschlossen. Nun hat man sich geeinigt, diese **Erhöhung auf den Jahresanfang 2022 vorzuverlegen**. Das bringt pro minderjährigem Kind für heuer noch **zusätzliche 250,-**. Wer den FaBo+ im Rahmen der Lohnverrechnung auszahlen lässt, bei dem muss der Arbeitgeber bis spätestens Ende September alle Lohnabrechnungen seit Jänner nochmals aufrollen und nachzahlen. Andernfalls spürt man diese Erhöhung eben erst, wenn der Einkommensteuerbescheid 2022 erstellt wird.

Für erwachsene Kinder gibt es natürlich auch die Vorverlegung der Erhöhung, allerdings fällt die Steigerung eher bescheiden aus.

Für Geringverdiener, die vom FaBo+ im Normalfall gar nichts spüren, weil das Jahreseinkommen so gering ist, dass gar keine Einkommensteuer zu bezahlen ist, gibt es seit dem Jahr 2019 den sog **Kindermehrtrag**. Auch dieser wurde zwar im Rahmen der Öko-Steuerreform erhöht, nun aber nochmals angehoben und beträgt ab dem heurigen Jahr **550,- pro Kind** (im letzten Jahr noch bei lediglich 250,-).

Mitarbeiter-Gewinnbeteiligung oder Teuerungsprämie?

Zwei neue Steuerzuckerln stehen nun unerwartet zur Verfügung. Was ist günstiger? Wir vergleichen diese beiden neuen Instrumente. Die Mitarbeiter-Gewinnbeteiligung wurde mit der Öko-Steuerreform 2022 eingeführt, die Teuerungsprämie wurde am 23. Juli 2022 im Nationalrat beschlossen.



Plötzlich haben wir die Qual der Wahl zwischen zwei neuen Zuckerln, die vor wenigen Monaten noch gar nicht vorhanden waren. Eines vorweg: Diese Steuervorteile gibt es **nur für jene Steuerpflichtige, die aus einem aufrechten Dienstverhältnis** Einkünfte haben! Selbständige schauen hier durch die Finger ...

1. Gewinnbeteiligung

Die Mitarbeiter-Gewinnbeteiligung ist seit 1. 1. 2022 in Kraft getreten, seither kann das Unternehmen **entweder allen Mitarbeiter:innen oder** (einer) bestimmten Mitarbeiter:innen-Gruppe(n) bis zu 3.000,- pro Kopf lohnsteuerfrei auszahlen. Hier ist wichtig, dass also entweder das gesamte Team oder Gruppe(n) davon dem Grunde nach belohnt werden. Diese Gruppenbildung hat nach objektiv nachvollziehbaren betriebsbezogenen Kriterien zu erfolgen. Beispiele für Gruppen: Alle Angestellten bzw alle Arbeiter; alle Außendienst-Mitarbeiter bzw alle Innendienst-Mitarbeiter; gesamtes kaufmännisches Personal bzw gesamtes technisches Personal; Mitarbeiter:innen mit x-Jahren Betriebszugehörigkeit, usw. Es sind also Großgruppen oder abgegrenzte Berufsgruppen denkbar. In dieser Gruppenbildung liegt sicher ein Diskussionspunkt bei nachfolgenden

abgabenrechtlichen Prüfungen.

Hinsichtlich der **Höhe** der lohnsteuerfreien Zuwendung gibt es insgesamt drei Schranken:

- pro Mitarbeiter pro Jahr max 3.000,- als mitarbeiterbezogene Grenze
- Der Vorjahresgewinn darf als unternehmensbezogene Grenze nicht überschritten werden.
- Hat eine Person mehrere Dienstverhältnisse, so gilt zudem ein personenbezogener Maximalbetrag von 3.000,- pro Kalenderjahr (das wird allerdings erst im Rahmen der Veranlagung festgestellt und kann nicht von einem einzelnen Dienstgeber geprüft werden). Bei Überschreiten liegt ein sog Pflicht-Arbeitnehmer-Veranlagungstatbestand vor und es kommt zur Steuernachzahlung bei Veranlagung.

Ob jemand in Vollzeit oder in Teilzeit beschäftigt ist, ist für die maximale steuerfreie Höhe nicht von Bedeutung. Auch innerhalb einer bestimmten Gruppe kann die Höhe unterschiedlich gestaltet werden. Es ist auch denkbar, dass die Mitarbeiter:innen einen bestimmten %-Satz vom laufenden Bruttobezug als Gewinnbeteiligung zusätzlich erhalten.

Ausgeschlossen ist die Lohnsteuerfreiheit natürlich, wenn eine sog Gehaltsumwandlung vorgenommen wird. Außerdem, wenn diese auf Basis einer sog lohngestaltenden Vorschrift erfolgt (zB Betriebsvereinbarung) und auch, wenn diese Gewinnbeteiligung anstatt der üblichen Erhöhungen der Bezüge herhalten soll.

Für diese Mitarbeiter-Gewinnbeteiligung besteht leider nur eine Befreiung von der Lohnsteuer. Sozialversicherungsbeiträge (SV) fallen also an und auch die Lohnnebenkosten (LNK) in der üblichen Höhe.

2. Teuerungsprämie

Diese Teuerungsprämie wurde gerade erst im Juli im Rahmen des Anti-Teuerungspaketes der Regierung beschlossen. Diese Prämie kann der Arbeitgeber gewähren, hier kann die Prämie **auch nur einem/r einzelnen** Mitarbeiter:in oder einigen ausgewählten Mitarbeiter:innen oder Gruppen oder allen gewährt werden. Das Problem der objektiv-nachvollziehbaren Gruppenbildung besteht hier also nicht.

Diese Prämie hat außerdem den Vorteil, dass diese Prämie nicht nur lohnsteuerfrei, sondern auch **sozialversicherungsfrei** und auch von den **Lohnnebenkosten befreit** ist. Diese Prämie kommt also 1 zu 1 im Geldbörserl der Mitarbeiter:innen an.

Die Prämie gibt es aber **nur** zeitlich befristet für teuerungsbedingte Zulagen und Bonuszahlungen in den Kalenderjahren **2022 und 2023**, dieses Steuerzuckerl wurde rückwirkend per Jahresanfang eingeführt, bereits erfolgte Zusatzzahlungen können auch nachträglich hochoffiziell umqualifiziert werden (dann kommt es zur Gutschrift von SV und LNK)!

Hinsichtlich der Höhe steht pro Kalenderjahr **2.000,- als Basisbetrag** zur Verfügung. Wenn in einem Kollektivvertrag oder einer Betriebsvereinbarung darüber hinaus auch derartige Zahlungen vorgesehen sind, dann kommen **nochmals 1.000,-** pro Kalenderjahr hinzu.

Nicht befreit sind Boni, die bisher üblicherweise bereits gewährt wurden oder aufgrund von Leistungsvereinbarungen gezahlt werden.

Der maximale Betrag von jährlich 3.000,- stellt eine **gemeinsame Obergrenze** mit den Mitarbeiter-Gewinnbeteiligungen zu. Diese beiden Instrumente können daher auch kombiniert werden.